

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072233	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 16.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 25.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B65G47/52 B65G47/76 B65G47/82

Anmelder
HEUFT SYSTEMTECHNIK GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Hoffert, Rudi Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5, 8</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6, 7, 9</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-9</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-9</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 5 135 101 A (DUDLEY DAVID E [US]) 4. August 1992
(1992-08-04)
- D2 US 4 369 873 A (HEUFT BERNHARD [DE]) 25. Januar 1983
(1983-01-25)
- D3 US 5 810 516 A (OUELLETTE JOSEPH F [US]) 22. September
1998 (1998-09-22)

1 Neuheit

- 1.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart eine Vorrichtung zum Ausleiten von Objekten CM wie Behältern, Gebinden, Packstücken, die auf einer Transportvorrichtung befördert werden, mit einer ersten Transporteinrichtung 12, auf der die Objekte CM einreihig transportiert werden, mit einer zweiten Transporteinrichtung 13, die seitlich der ersten Transporteinrichtung 12 angeordnet ist, mit einer Ausleiteinrichtung 41, die an einer Seite der Transportvorrichtung vorgesehen ist und mit der ein auszuleitendes Objekt CM von der ersten Transporteinrichtung 12 auf die zweite Transporteinrichtung 13 ausgeleitet wird, und mit einem Geländer 17, das an einer der Ausleiteinrichtung gegenüber liegenden Seite der Transportvorrichtung vorgesehen ist, wobei eine Einrichtung zur Erzeugung eines Luftstrahls 49, wobei die Einrichtung zur Erzeugung des Luftstrahls so konfiguriert ist, dass der erzeugte Luftstrahl 49 parallel zum Geländer 17 verläuft, siehe Fig. 1, (der Luftstrahl ist in der Fig. 1 durch die Leitung 49 erzeugt; der Luftstrahl wird Aufgrund des Coanda-Effekts dem Verlauf des Geländers 17 folgen, und somit Parallel zum Geländer verlaufen).

Die Zusammenhang zwischen dem Luftstrahl und dem Geländer ist nicht im Anspruchs 1 unzweideutig definiert. Die in der Beschreibung vorgestellten zu erreichende Ergebnis wird somit nicht durch den Wortlaut des Anspruchs 1 erreichen. Der Wortlaut des Anspruchs 1 löst somit nicht die zulosende Aufgabe der Beschreibung (siehe Beschreibung S.3 Z14-16: "Da die durch den

Coanda-Effekt hervorgerufene anziehende Kraft auf die auszuleitenden Objekte relativ klein ist, eignet sich die vorliegende Erfindung insbesondere zur Stabilisierung von relativ leichten Objekten wie leeren Flaschen oder Dosen").

D1 offenbart die technischen Merkmale des Anspruchs 1. Der Luftstrahl ist aber nicht in D1 direkt auf dem Geländer geblasen sondern auf dem Artikeln. Der Wortlaut des Anspruchs 1 schließt trotzdem nicht die Ausführungsform des Anspruchs 1. Seite 10 Zeilen 4-33 offenbart technischen Merkmale, die diese Ausführungsform ausschließen könnten.

- 1.2 Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 9, der deshalb ebenfalls nicht als neu betrachtet werden kann.
- 1.3 Die abhängigen Ansprüche 2-4, 6 und 7 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen:
- Anspruch 2: D1, Spalte 1, Zeilen 32-49;
 - Anspruch 3: D1, Druckluftgenerator 44;
 - Anspruch 4: D1, Spalte 1, Zeilen 32-49;
 - Ansprüche 6 und 7 : D1, Fig.1.

2 **Erfinderische Tätigkeit**

Die abhängigen Ansprüche 5 und 8 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen:

- Anspruch 5: der Anspruch 5 kann nicht als erfinderisch betrachtet werden kann da die zulösende Aufgabe des Anspruchs 5 nicht klar ist; es ist zuzüglich nicht klar aus dem Wortlaut der Ansprüche 1 und 5, wie der Luftstrahl im Wesentlichen parallel zum Geländer austritt kann.
- Anspruch 8 : die im Anspruch 8 vorgestellten Ausführungsform für die Ausleiteinrichtung ist eine übliche Alternativ zum Rad des D1 die z.B. aus D2 (Fig.1) bekannt ist.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

3 Klarheit

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch 1 nicht klar ist.

Der Wortlaut "parallel" ist unklar, da ein Luftstrahl der Vertikal zum Geländer ist, auch als parallel betrachtet werden kann. Der Wortlaut der Beschreibung "in Transportrichtung parallel zum Geländer" würde diesen Mangel an Klarheit erheben.